

# Groß-Strehlißer

## Kreis=



## Blatt.

Groß-Strehliß, den 9. Juli 1909.

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile ober deren Raum 15 Fig. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

### Ä m t l i c h e B e k a n n t m a c h u n g e n .

Auf Grund des § 40 a der Jagdordnung vom 15. Juli 1907 wird für den Umfang des Regierungsbezirks Oppeln der Schluß der Schonzeit für Rebhühner, Wachteln und schottische Moorföhner auf **Sonntag den 21. August d. Js.** festgesetzt, sodas die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am **Sonntag, den 22. August 1909** stattfindet.

Der Schluß der Schonzeit für Birk-, Hasel- und Fasanenhähne und Birk-, Hasel- und Fasanenhennen wird auf **Mittwoch, den 29. September d. Js.** festgesetzt, sodas die Eröffnung der Jagd auf diese Wildarten am **Donnerstag, den 30. September 1909** stattfindet.

Oppeln, den 28. Juni 1909.

Der Bezirksauschuß zu Lyveln.

### Polizei-Verordnung.

Auf Grund der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 und des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Groß-Strehliß nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

§ 1. Die Ausstellung der Leichen von Personen, welche an Cholera, Ruhr, Scharlach, Masern, Pocken, Diphtheritis oder an einer anderen ansteckenden Krankheit gestorben sind, in dem Sterbehause, in Kirchen, auf Straßen, öffentlichen und anderen freien zur Beerdigung nicht bestimmten Plätzen ist verboten.

§ 2. Auch ohne förmliche Ausstellung der Leiche ist der Zutritt von Personen, welche nicht zu den Angehörigen des Verstorbenen gehören oder nicht mit der Einsargung der Leiche beschäftigt sind, in denjenigen Raum unterjagt, in welchem Leichen der an den im § 1 bezeichneten ansteckenden Krankheiten Verstorbenen sich befinden, ebenso die Ansammlung des Trauergefolges im Leichenhause.

§ 3. Bei Begräbnissen von Kindern, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, dürfen Leichenträger unter 16 Jahren nicht verwendet werden.

§ 4. Die Bewirtung von Kindern im Sterbehause in den im § 1 gedachten Fällen ist unterjagt.

§ 5. Die Nichtbeachtung vorstehender Polizei-Verordnung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mark, im Unvermögensfalle mit verhältnismäßiger Haft bestraft.

§ 6. Diese Polizei-Verordnung tritt am 1. August 1890 in Kraft.

Groß-Strehliß, den 11. Juli 1890.

Auf Grund des § 142 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 und der §§ 5 und 6 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 wird unter Zustimmung des Kreis-Ausschusses für den Umfang des Kreises Groß-Strehliß die nachstehende Polizei-Verordnung erlassen:

Die Polizei-Verordnung vom 11. Juli 1890 erhält folgende Zusätze:

§ 4 a. Der Transport der Leichen von Personen, welche an einer ansteckenden Krankheit gestorben sind, auf Gefährten, welche vornehmlich dem Personenverkehr dienen, insbesondere auch auf Wochsen, ist verboten.

§ 4 b. Die zum Transport der Leichen von Personen, welche an ansteckenden Krankheiten gestorben sind, benutzten Gefährte sind alsbald nach dem Gebrauch durch den amtlich angestellten Desinfektor zu desinfizieren.

§ 4 c. Personen, welche in Nahrungs- und Genussmittelbetrieben und -Geschäften, wie Bäckereien, Konditoreien, Fleischerläden, Fleischerien, Wurstfabriken, Meiereien und Molkereien, ferner im Obst- und Gemüsehandel, in Brauereien und Mineralwasserfabriken, sowie in Kaufläden, in welchen Nahrungs- und Genussmittel feilgehalten werden, tätig sind, dürfen als Leichenträger nicht verwendet werden.

Die vorstehende Polizei-Verordnung tritt mit dem Tage der Veröffentlichung in Kraft.

Groß-Strehliß, den 1. Juli 1909.

Vorstehende Polizei-Verordnung, welche sofort in Kraft tritt, bringe ich zur öffentlichen Kenntnis und ersuche die Polizeibehörden für die Durchführung Sorge zu tragen.

Groß-Strehliß, den 5. Juli 1909.

Nach Inkrafttreten des Volksschulunterhaltungsgesetzes vom 28. Juli 1906 (Gesetzsamml. S. 335) entsprechen die bisher zufolge des Kunderlasses vom 31. Oktober 1901 — U III E 2993 A gebräuchlichen Formulare für die Quittungen über die gesetzlichen Staatsbeiträge und die widerrechtlichen Ergänzungszuschüsse zu den Schulunterhaltungskosten nicht mehr den bestehenden Bestimmungen. Im Einvernehmen mit dem Herrn Finanzminister und der königlichen Oberrechnungskammer habe ich daher auf Grund des Kunderlasses vom 6. Juli v. Js. — U III E 2307 I — (Zentr.-Bl. f. d. Unterr. Bero. S. 756) neue Formulare entwerfen lassen.

Indem ich je 1 Exemplar der letzteren beifüge, beauftrage ich die königliche Regierung, diese Formulare, die vom Stattenbureau der Regierung in Osnabrück zu beziehen sind, künftig allgemein zur Anwendung zu bringen. Nur für die in Absatz 3 des Gesetzes vom 6. Juli v. Js. gedachten Fälle werden die Formulare einer entsprechenden Aenderung zu unterziehen sein.

Berlin, den 19. Mai 1909.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten. Im Auftrage von Bremen.  
zu U III E Nr. 1189.

## Quittung.

in Worten: 1) \_\_\_\_\_ Mark \_\_\_\_\_ Pf. \_\_\_\_\_  
 Staatsbeitrag zum Lehrendiensteinkommen sind an den 2) \_\_\_\_\_  
 3) \_\_\_\_\_ schulverband 4) \_\_\_\_\_  
 für das \_\_\_\_\_ Vierteljahr des Etatsjahr 19 \_\_\_\_\_ und zwar  
 5) \_\_\_\_\_ Mk. \_\_\_\_\_ Pf. bar,  
 6) \_\_\_\_\_ Mk. \_\_\_\_\_ Pf. unter Anrechnung auf die zur Bestrei-  
 tung der Kosten von Volksschulbauten anzusammelnden Beträge, von der  
 Staatskasse zur unterzeichneten Kasse gezahlt.  
 7) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 8) \_\_\_\_\_ kasse.  
 9) \_\_\_\_\_  
 10) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 11) \_\_\_\_\_  
 bar: \_\_\_\_\_ Mk. \_\_\_\_\_ Pf.

1) Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.  
 2) „evangelischen“, „katholischen“ oder „jüdischen“.  
 3) „Gesamt“ oder „Eigen“.  
 4) Ortsname.  
 5) jährlich für die erste oder einzige Stelle . . . . . 60 M.  
 für die zweite Stelle . . . . . 50 M.  
 für die dritte Stelle . . . . . 40 M.  
 für jede weitere Stelle . . . . . 30 M.  
 6) Schulort.  
 7) Bei Gesamtschulverbänden „Schulklasse“, bei Eigenschulverbänden „Gemeindeklasse“ oder „Schulklasse“.  
 8) Unterricht des Verwalters.  
 9) Sichtvermerk bei Gesamtschulverbänden durch den Verbandsvorsteher, bei Eigenschulverbänden durch den Gemeindevorsteher bezw. wenn es sich um Gutsbezirke handelt, in denen eine Unverteilung der Schullasten stattfindet, durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes zu vollziehen.  
 10) Stempel, Unterschrift u. Amtstellung.

Nr. 377 Quittung über Staatsbeiträge zum Lehrendiensteinkommen.

zu U III E. Nr. 1189.

## Quittung.

in Worten: 1) \_\_\_\_\_ Mark \_\_\_\_\_ Pf. \_\_\_\_\_  
 widerrrechtlicher Ergänzungszuschuß wegen Unvermögens zur Aufbringung der  
 Volksschullasten sind an den 2) \_\_\_\_\_ 3) \_\_\_\_\_  
 4) \_\_\_\_\_ schulverband 5) \_\_\_\_\_  
 für das \_\_\_\_\_ Vierteljahr des Etatsjahr  
 19 \_\_\_\_\_ von der Staatskasse zur unterzeichneten Kasse gezahlt.  
 6) \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 7) \_\_\_\_\_ kasse.  
 8) \_\_\_\_\_  
 9) Gesehen.  
 \_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ ten \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_  
 10) \_\_\_\_\_

1) Nur der Markbetrag ist in Buchstaben, der Pfennigbetrag in Zahlen zu wiederholen.  
 2) „evangelischen“, „katholischen“ oder „jüdischen“.  
 3) „Gesamt“ oder „Eigen“.  
 4) Ortsname.  
 5) Schulort.  
 6) Bei Gesamtschulverbänden „Schulklasse“, bei Eigenschulverbänden „Gemeindeklasse“ oder „Schulklasse“.  
 7) Unterricht des Verwalters.  
 8) Sichtvermerk bei Gesamtschulverbänden durch den Verbandsvorsteher, bei Eigenschulverbänden durch den Gemeindevorsteher bezw. wenn es sich um Gutsbezirke handelt, in denen eine Unverteilung der Schullasten stattfindet, durch den Vorsitzenden des Schulvorstandes zu vollziehen.  
 9) Stempel, Unterschrift u. Amtstellung.

Nr. 378 Quittung über widerrechtliche Ergänzungsteuerzuschüsse zur Aufbringung der Volksschullasten.

Vorstehenden Erlaß teile ich den Herren Schulvorstandsvorsitzenden und Schulverbandsvorstehern unter Bezug auf die Kreisblattverfügung vom 13. August 1908 — Stück 34 — zur Kenntnisnahme mit.

Groß-Strehlig, den 3. Juli 1909.

pp. Trotz unseres Hinweises vom 12. Juni v. Js. — Nr. 11890 — ist es im Laufe des vergangenen Jahres noch häufig vorgekommen, daß den verstorbenen Inhabern Orden und Ehrenzeichen mit ins Grab gegeben worden sind. Da bestimmungsgemäß die erledigten Auszeichnungen an uns zurückgegeben werden müssen, so können wir von der Rücklieferung ausnahmsweise nur dann absehen, wenn die Kostenbeträge uns erstattet werden.

Berlin W. 8., den 16. Juni 1909.

**General-Ordenskommission.** Unterschrift.

An sämtliche Herren Regierungspräsidenten.

Vorstehendes Schreiben der General-Ordens-Kommission bringe ich zur Kenntnis und Beachtung unter Bezug auf meine Kreisblatoverfügung vom 10. Juli 1908 Stück 29.

Groß-Strehlitg den 7. Juli 1909.

Im Einverständnis mit den Herren Kreis Schulinspektoren sind die diesjährigen Sommerferien in den Volksschulen des Kreises wie folgt festgesetzt worden:

#### I. Kreis Schulinspektionsbezirk Groß-Strehlitg

Stadt Groß-Strehlitg und Kol. Schimischow Schulschluß 3. Juli Schulbeginn 2. August  
Schulen in Grodisko, Himmelwitz, Kadlub, Liebenhain, Scheworowiz, Dorf Schimischow, Sucholohna und  
Wierchlesch Schulschluß 15. Juli Schulbeginn 5. August.

Schulen in Gonschiorowiz, Lasisk und Stephanshain Schulschluß 16. Juli Schulbeginn 5. August.  
Schulen in Michiline, Groß-Stanisich, Klein-Stanisich, Sandowitz und Ralinow Schulschluß 18. Juli Schul-  
beginn 9. August

bei den übrigen Schulen Schulschluß 14. Juli Schulbeginn 5. August.

#### II. Schulinspektionsbezirk Leschnitz

Gogolin, Leschnitz und Ujst Schulschluß 10. Juli, Schulanfang 9. August

Goradze, Sacrau Schulschluß 17. Juli, Schulanfang 1. August

Leschowitz, Leschna, Karlubitz, Krempa, Kienowiesch, Mallnie, Nieme, Obermitz, Ottmuth, Posnowitz,  
Roswadze, Szedlitz, Groß- und Klein-Stein und Zyrowa Schulschluß 17. Juli, Schulanfang 9. August.

Schule in Annaberg Schulschluß 11. August Schulanfang 16. September.

Bei den übrigen Schulen Schulschluß 24. Juli Schulanfang 16. August.

Groß-Strehlitg, den 2. Juli 1909.

#### Der Königliche Landrat.

i. B.: Graf von Franken-Sierstorpff.

Es wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht, daß der Kreisauschuß während der Zeit vom 21. Juli bis 1. September d. J. Ferien hält.

Während der Ferien werden Termine zur mündlichen Verhandlung nur in schleunigen Sachen abgehalten werden. Auf den Lauf der gesetzlichen Fristen bleiben die Ferien ohne Einfluß.

Groß-Strehlitg, den 1. Juli 1909.

#### Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Den Magistraten, Guts- und Gemeindevorständen bringen wir hiermit die rechtzeitige Erledigung unserer Kreisblatoverfügung vom 25. Oktober 1905 Stück 43 betreffend die Anzeige der Veränderungen zu den Verzeichnissen der land- und forstwirtschaftlichen Betriebsunternehmer in Erinnerung. Fehlenslage ist nicht erforderlich.

Groß-Strehlitg, den 2. Juli 1909.

Der Kreisauschuß.

Bestellt Seitens des Herrn Oberpräsidenten der Gutsvorsteher-Stellvertreter, Wirtschaftsinpektor Oswald Kunisch in Salese zum II. Standesbeamten-Stellvertreter für den Standesamtsbezirk Salese.

Groß-Strehlitg, den 5. Juli 1909.

Der Vorsitzende des Kreisauschusses.

Die Magistrate, Gemeinde- und Gutsvorstände mache ich auf die als Beilage zu Nr. 25 des Amtsblattes der Königlichen Regierung zu Oppeln erschienene Verfügung des Herrn Finanzministers, betreffend die Erhebung von Steuerzuschlägen von allen Einkommensteuerpflichtigen mit Einkommen von mehr als 1200 Mark und allen Ergänzungssteuerpflichtigen vom 1. April 1909 ab zur genauen Beachtung aufmerksam.

Groß-Strehlitg, den 5. Juli 1909.

#### Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat.

J. B.: Froemert, Königl. Steuer-Sekretär.

Die Wahl- (Ernenungs-) Periode der bei Einführung des Einkommensteuergesetzes gebildeten Vereinskommisionen läuft wiederum mit dem Steuerjahr 1909 ab und die sämtlichen Mitglieder und Stellvertreter der genannten Kommissionen scheiden mit diesem Zeitpunkt aus.

Ich erlaube bezw. veranlasse daher die Magistrate, Guts- und Gemeindevorstände des Kreises, die im Artikel 44 I 2 der Ausführungsanweisung vom 25. Juli 1906 vorgeschriebene Erneuerung der Vereinskommisionen durch Wahl der festgesetzten und in der Sonderbeilage des Kreisblattes Stück 34 pro 1891 für jede Kommunalenheit angegebene Zahl von Kommissionsmitgliedern und Stellvertretern auf weitere drei Jahre (zur Vornahme der Vereinskommision für die Steuerjahre 1910, 1911 und 1912) durch die ordnungsmäßig zusammenberufene Gemeindeversammlung



bezw. Vertretung vorzunehmen und die Wahlverhandlungen nebst Vorladungs-Kurrenten pp. und den Annahme-Erklärungen der Gewählten bis spätestens zum 25. Juli d. Js. an mein Amt einzureichen.

Die Namen der gewählten Mitglieder und Stellvertreter sind in eine nach unten stehendem Muster I zu fertigende Nachweisung einzutragen und zu dem gleichen Zeitpunkt an mich einzureichen.

In den Gutsbezirken wählt der Gutsvorsteher oder der Gutsvorsteherstellvertreter. Der Gutsvorsteher oder Gutsvorsteherstellvertreter kann in die Kommission selbst eintreten, hat aber auch in diesem Falle für sich einen Stellvertreter zu bezeichnen. Die Annahme-Erklärungen sind ebenfalls beizufügen.

Wählbar sind nur Einwohner des Gemeinde- oder Gutsbezirks, welche Preussische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden.

Sind mehrere Mitglieder zu wählen, so müssen die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapitalvermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, Gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in jedem Bezirke obwaltenden Einkommensverhältnisse tunlichst vertreten sein. Gleichzeitig wird bemerkt, daß die Wählbarkeit zum Mitgliede der Voreinschätzungskommission von einer bestimmten Höhe des Einkommens nicht abhängig ist, vielmehr ist bei den Neuwahlen in Rücksicht darauf, daß die Voreinschätzungskommissionen auch die Steuerpflichtigen mit Einkommen von nicht mehr als 900 Mark zu kommunalen Zwecken zu veranlagern haben, darauf zu rücksichtigen, daß eine ausreichende Zahl von geeigneten Personen mit einem Einkommen von unter 900 Mark als Mitglieder bezw. Stellvertreter der Voreinschätzungskommission angehören.

Die Gemeinbeangehörigen sind verpflichtet, das Amt eines gewählten Mitgliedes oder stellvertretenden Mitgliedes der Voreinschätzungskommission zu übernehmen.

Zur Ablehnung oder zur Niederlegung vor Ablauf der Wahlperiode berechtigen nur folgende Gründe:

- anhaltende Krankheit,
- Geschäfte, die eine häufige oder lange andauernde Abwesenheit vom Wohnorte mit sich bringen,
- das Alter von 60 Jahren,
- die Verwaltung eines unmittlebaren Staatsamtes,
- sonstige besondere Verhältnisse, welche nach dem Ermessen der Gemeindevertretung, oder, wo eine solche nicht besteht, der Gemeindeversammlung eine gültige Entschuldigung begründen.

Wer sich ohne einen der vorstehend bezeichneten Entschuldigungsgründe weigert, das Amt als Mitglied oder Stellvertreter zu übernehmen oder drei Jahre hindurch zu versehen, sowie Derjenige, welcher sich den Pflichten der Mitgliedschaft tatsächlich entzieht, kann durch Beschluß der Gemeindevertretung und wo eine solche nicht besteht, des Gemeindevorstandes für einen Zeitraum von drei bis sechs Jahren der Ausübung seines Rechts auf Teilnahme an der Vertretung und Verwaltung der Gemeinde für verlustig erklärt und um ein Achtel bis ein Viertel stärker als die übrigen Gemeinbeangehörigen zu den Gemeindeabgaben herangezogen werden.

Für die durch mich der königlichen Regierung zur Ernennung in Vorschlag zu bringenden Voreinschätzungskommissions-Mitglieder und Stellvertreter ersuche bezw. veranlasse ich die Magistrate, Guts- und Gemeinde-Vorstände mir ebenfalls in der nach unten angegebenen Muster II einzureichenden Nachweisung Mitglieder und Stellvertreter vorzuschlagsweise zu benennen.

Die Magistrate in Groß-Strehlitz haben je 3, in Lechnitz je 2, in Ujest je 2, die übrigen Gemeinde- und Gutsbezirke des Kreises je 1 zur Ernennung als Mitglied bezw. als Stellvertreter der Voreinschätzungskommission geeignete Persönlichkeit vorzuschlagen und in die vorbezeichnete Nachweisung einzutragen.

Diese Nachweisung ist mir gleichfalls bis spätestens zum 25. Juli d. Js. vorzulegen.

I.

Gewählt sind								Bemerkungen.
als Mitglieder				als Stellvertreter				
Nr.	Wohnort	Vor- und Zuname	Stand	Wohnort	Vor- und Zuname	Stand		

II.

Zur Ernennung werden vorgeschlagen:

als Mitglieder				als Stellvertreter der Mitglieder				
Nr.	Wohnort	Vor- u. Zuname	Stand	Bemerkungen	Wohnort	Vor- u. Zuname	Stand	Bemerkungen

Groß-Strehlitz, den 30. Juni 1908.

Der Vorsitzende der Einkommensteuer-Veranlagungs-Kommission. Königliche Landrat.

Hierzu eine Beilage.

# Beilage

zu Stück 27 des „Groß-Strehlitz'er Kreisblatt“

vom 9. Juli 1909.

Der Fleischer Josef Paris von hier wird hiermit als Trunkenbold erklärt. Es dürfen demselben weder geistige Getränke verabreicht, noch darf ihm der Aufenthalt in den Schankstätten gestattet werden.

Gast- und Schankwirte, die dieser Anordnung zuwiderhandeln, verfallen gemäß der Polizeiverordnung vom 1. Juli 1904 in eine Geldstrafe bis zu 30 Mark eventuell verhältnismäßige Haft und haben unter Umständen Entziehung der Konzession zu gewärtigen. Ebenso verfallen diejenigen, welche dem Obengenannten bei Erlangung von geistigen Getränken behilflich sein sollten, in die gesetzlich angedrohten Strafen.

Groß-Strehlitz, den 2. Juli 1909.

Die Polizei-Verwaltung.

Die bei dem Stellenbesitzer Johann Mallusch in Oberwitz ausgebrochene Pferdesteape ist erloschen und sind die Speiermaßregeln aufgehoben.

Dittmuth / Oberwitz, den 5. Juli 09.

Der Amtsvorstand.

Das Schwein des Häuslers und Mühlenbauers Kosiollet zu Deschowitz ist an Rotlauf erkrankt.

Deschowitz, den 2. Juli 1909.

Die Amtsvorsteher.

Die Sparkasse des Kreises Groß-Strehlitz nimmt von jedermann Einlagen von 1 Mk. bis 10000 Mk. an.

Die Gelder der Sparkasse werden unter nachstehenden Bedingungen ausgeliehen:

1. Gegen hypothekarische Verpfändung von ländlichen und städtischen in der Provinz Schlesien belegenen Grundstücken, soweit solche pupillarische Sicherheit bieten.
2. Auf Wechsel oder Schuldscheine ohne hypothekarische Sicherheit, wenn zwei als wohlhabend anerkannte Kreiseingesessene für Kapital, Zinsen und Kosten als Selbstschuldner und Bürgen solidarisch mit eintreten.
3. Gegen Handscheine unter Verpfändung von Hypotheken mit pupillarischer Sicherheit oder von Inhaberpapieren, welche von dem Deutschen Reich oder dem Preussischen Staate emittiert oder garantiert, oder welche unter Autorität des Preussischen Staats von Korporationen oder Kommunen ausgestellt und seit verzinlich sind.

Die verpfändeten Hypotheken müssen, wenn nicht gleichzeitig ein Wechsel ausgestellt wird, der Sparkasse eventuell ecdirt werden.

4. An Gemeinden, öffentliche Korporationen und öffentliche Genossenschaften des Kreises gegen vorchriftsmäßige Schuldverschreibung mit einer bestimmten Amortisationsfrist.

Der Zinsfuß beträgt bei Darlehen:

1. an Privatpersonen:
  - a. gegen hypothekarische Eintragung bei Darlehen von 15 000 Mk. und darüber 4 Prozent, unter 15 000 Mk 4 1/2 Prozent; b. gegen Wechsel und Schuldscheine 4 1/2 Prozent.
2. an Gemeinden und Korporationen 4 Prozent.

3. Die Amtsstunden der Kreis-Sparkasse sind an den Werktagen vormittags von 8 bis 1 Uhr, nachmittags von 3 bis 5 Uhr.

An dem letzten Wochentage jeden Monats ist die Kasse geschlossen. Fällt dieser letzte Tag auf einen Sonntag oder Festtag, so bleibt die Kasse am Nachmittage des vorhergehenden Tages geschlossen.

Groß-Strehlitz, den 1. April 1909.

Das Kuratorium der Kreis-Sparkasse.

## Marktpreise.

In der Stadt	Preis	pro 100 Kilogramm												
		Weizen	Roggen	Gerste	Hafer	Erbsen	Speisebohnen	Linsen	Kartoffeln	Den	Stroh	Butter	Eier	
		M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	M. vj.	
Groß-Strehlitz am 6. Juli 1909.	Höchster	27 00	20 00	18 00	21 80	26 —	24 00	25 00	25 00	5 00	10 80	40 —	2 60	3 40
	Niedrigster	25 00	18 00	14 —	21 00	24 —	21 00	24 —	4 50	10 00	34 —	2 40	3 20	

## Anzeigen

**Kristall=Palast=Ritt**

Bestes Bindemittel für Glas, Porzellan, Marmor, Steingut etc.

Flasche 30 Fig. zu haben bei

Georg Hübner.

Enche per 1. 10. 09 ein  
**Landgasthaus** im Kreise Groß-Strehlitz zu pachten.  
 Off. unt. G. N. an die Expedition des  
 Zeitung.

Die Bahnwirtschaft in Leichnis, ohne Wohnung, soll vom 1. Oktober d. J. ab anderweitig verpachtet werden. Angebote mit entsprechender Aufschrift sind bis zum 1. August d. J. Vorm. 11 Uhr, zu welcher Stunde die Öffnung der eingegangenen Angebote erfolgt, an den Vorstand der Betriebsinspektion I Doppel zu richten. Die Bedingungen sind gegen kostenfreie Entsendung von 50 Pf. in bar — keine Dreiermarken — von dem genannten Vorstände zu bestehen. Persönliche Vorstellung ist nicht erwünscht. Bisherige Nacht 820 Mt. Ratiboritz, den 30. Juni 1909.  
Königliche Eisenbahndirektion.

## Jagdverpachtung.

Donnerstag, den 15. Juli cr. nachm. 4 Uhr wird die Jagdnutzung der hiesigen Feldmark im Weitalla'schen Gasthause meistbietend verpachtet. Die Bedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Borensba, den 1. Juli 1909.

Der Gemeinde-Vorsteher.  
Weitalla.

## Pflaumenreizung

von ca. 30 Straßenbäumen wird verkauft Sonntag den 18. Juli cr. Nachmittags 4 Uhr in der Gutskanzlei. Kaufpreis ist bar zu entrichten.

Dominium Sacrau bei Gogolin.

## Freiwillige Versteigerung.

Dienstag den 13. Juli von 9 Uhr Vormittag ab werden die Werkbestände von Maschinen und Handwerkszeug meistbietend gegen Barzahlung verkauft.

A. Fonfara

Schlossschmiede, Groß-Strehlitz.

## Roehlen

Stück u. Würfel . . . à 59 Pfg.  
Rußkohle Ia . . . . . 59 "  
Rußkohle Ha . . . . . 54 "  
pro Ztr. direkt ab Grube.

Beide Fabrikrohlen billigst.  
Frachtkasse werden rasch mitgeteilt.

Grieh Molkow, Ratibor O.-S.

Incarnattlee,  
blaue Saatlupine,  
gelbe Saatlupine

offiziert zu en-gros Preisen

J. B. Klose, Groß-Strehlitz.

Unsere **Marke „Pfeilring“** allein garantiert die **Echtheit** unseres

**Lanolin-Cream**

und

**Lanolin-Seife**

unserer

„Nachahmungen weisen man zurück.“

**Vereinigtes Chemische Werke Aktiengesellschaft.**  
Abteilungs Lanolin-Fabrik Martinikenfelde, Charlottenburg, Salzater 16.

Unentbehrlich für jede Familie!

**Underberg**  
**Boonekamp**

Semper idem.

Fabrikation alleiniges Geheimniß der Firma:

**H. UNDERBERG-ALBRECHT**  
Hoflieferant Seiner Majestät des Kaisers und Königs Wilhelm II.  
am Rathhause in **RHEINBERG** am Niederrhein.

Gegr. **1846**.

**Anerkannt bester Bitterlikör!**

24 Preis-Medaillen!  
Man verlange ausdrücklich: **Underberg-Boonekamp.**



Erste deutsche Stahlfederfabrik

Winkel Kugel-Rund Spitze

**Heintze & Blanckertz**

Berlin

Proben in den Papierläden 60 Pfg.



G. Hübner, Papierhandlg., Groß-Strehlitz.